



.....  
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany), Nernstweg 32, D-22765 Hamburg  
Tel. +40-399 19 10-0, Fax -390 75 20, info@pan-germany.org, www.pan-germany.org

## Stellungnahme

des

Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany)

zu den

## **Grundsätzen für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz**

des

Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

© Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany)

Nernstweg 32, D-22765 Hamburg

Tel. +49-(0)40-399 19 10-0, Fax -390.75.20, Email [pan-germany@t-online.de](mailto:pan-germany@t-online.de)

Text: Carina Weber

April 1999

## Vorbemerkung

---

Im November 1998 machte das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELF) die "Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz"<sup>1</sup> bekannt. Bereits mit dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) von 1986 (siehe § 6 PflSchG) wurde festgelegt, daß Pestizide nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden dürfen. Im Pflanzenschutzgesetz von 1986 heißt es:

"Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden." (§ 6 PflSchG)

Damit sind 12 Jahre vergangen, bis Grundsätze für die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz (im folgenden als *Grundsätze* bezeichnet) formuliert wurden. Das Ergebnis ist derart mangelhaft, dass PAN Germany eine sofortige Überarbeitung der *Grundsätze* fordert.

## Allgemeine Kommentare zu den Bekanntmachungen

---

Bei der BMELF-Bekanntmachung handelt es sich um einen unsystematischen Text, aus dem keine klärende Absicht erkennbar ist und evtl. sogar auch keine klärende Absicht erkennbar sein soll. Er enthält keine Prinzipien, die über eine Beschreibung des Status quo hinausweisen, und es wird nicht jenen politischen Absichten Rechnung getragen, wie sie z.B. im 1993 verabschiedeten Fünften Umweltaktionsprogramm der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (FEAP)<sup>2</sup> zum Ausdruck gebracht wurden. Im FEAP wird bezüglich der "EG-Zielvorgaben bis zum Jahr 2000" im Bereich der "Land- und Forstwirtschaft" u.a. formuliert:

"Beträchtliche Verringerung des Pestizideinsatzes je landwirtschaftlich genutzter Flächeneinheit und Schulung der Landwirte im Einsatz von Methoden der integrierten Schädlingsbekämpfung - zumindest in allen für den Naturschutz wichtigen Gebieten."<sup>3</sup>

## Verstoß gegen den Geist des Pflanzenschutzgesetzes

Im Pflanzenschutzgesetz von 1998 heißt es zur Durchführung des Pflanzenschutzes in § 2a:

(1) Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. (...) Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Schutz des Grundwassers berücksichtigt werden.

In der Broschüre mit den *Grundsätzen* des Landwirtschaftsministeriums ist demgegenüber zu lesen:

"Zwischen der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz, die den fachlich anerkannten Status quo widerspiegelt, und dem integrierten Pflanzenschutz, der das Leitbild des praktischen Pflanzenschutzes darstellt, existieren aufgrund der dynamischen Entwicklung fließende Übergänge." ...

"Auf längere Sicht wird sich der Standard der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz, wenn auch in unterschiedlichem Maße, bei entsprechenden Rahmenbedingungen immer mehr dem heutigen Bild des integrierten Pflanzenschutzes annähern." (Grundsätze S. 8)

Damit wird der Rang des integrierten Pflanzenschutzes, wie er im Pflanzenschutzgesetz festgeschrieben ist, reduziert und bewusst relativiert, um den Pflanzenschutz in der Beratung und in der Praxis wieder der Beliebigkeit auszusetzen. Damit fällt der Pflanzenschutz vor 1986 zurück! Während bereits das PflSchG von 1986 und auch jenes von 1998 vorschreibt, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur unter Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes erfolgen darf, nimmt das BMELF in den *Grundsätzen* eine Separierung des integrierten Pflanzenschutzes von der guten fachlichen Praxis vor und macht den integrierten Pflanzenschutz zu einem Leitbild und einer Zukunftsvision. Hiermit soll vermutlich erreicht werden, daß der integrierte Pflanzenschutz in einen Sonderstatus zurückfällt, der die Einwerbung von Fördermitteln möglich macht.

Die vom BMELF formulierten *Grundsätze* verstoßen daher gegen das Pflanzenschutzgesetz. Es scheint so, als ob den Verfassern des BMELF-Textes dieser Tatbestand bewusst ist, da explizit versucht wird, der Umformulierung der gesetzlichen Anforderungen den Charakter des Rechtsverstößes zu nehmen. Auf Seite 9 der BMELF-Broschüre heißt es:

"In § 2a Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes wird ein direkter Bezug zwischen der Durchführung des Pflanzenschutzes nach guter fachlicher Praxis und dem integrierten Pflanzenschutz hergestellt: 'Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Schutz des Grundwassers berücksichtigt werden'.

Solche Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes werden in einer Reihe von Veröffentlichungen beschrieben. Sie dokumentieren den hohen Anspruch des Konzeptes des integrierten Pflanzenschutzes, das sich von den derzeitigen Anforderungen der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz abhebt. Das Konzept des integrierten Pflanzenschutzes wird weltweit, wie auch in der Agenda 21 der UNO-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 formuliert, als Leitbild des praktischen Pflanzenschutzes herausgestellt."

In der Tat formuliert die Agenda 21 den integrierten Pflanzenschutz als "eine Lösung für die Zukunft". Im Kapitel 14 heißt es u.a.:

"Ein integrierter Pflanzenschutz, der die biologische Bekämpfung, Wirtspflanzenresistenz und angepasste Anbaupraktiken miteinander verknüpft und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf ein Minimum reduziert, ist die optimale Lösung für die Zukunft, da er die Erträge sichert, die Kosten senkt, umweltverträglich ist und zur Nachhaltigkeit der Landwirtschaft beiträgt."  
(14.74) <sup>4</sup>

Abgesehen davon, dass in den *Grundsätzen* das Agenda 21-Ziel, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf ein Minimum zu reduzieren, nicht in konkrete Handlungsanweisungen überführt wird, muss bedacht werden, dass die Agenda 21 ein freiwilliges Programm der Weltstaatengemeinschaft darstellt.

Es gilt für alle Staaten und damit als internationales Kompromissdokument auch für all jene Entwicklungsländer, bei denen es sich um "Niedrig-Registrierungsländer" mit zum Teil extrem mangelhafter Infrastruktur und völlig unkontrolliertem Einsatz von Pestiziden handelt. Mit einem Verweis auf die Agenda 21 das deutsche Pflanzenschutzgesetz auszuhöhlen, dürfte auch juristisch nicht haltbar sein.

### **Realität des Pflanzenschutzes offenbaren**

Dass die *Grundsätze* von verschiedener Seite als mangelhaft empfunden werden, rührt sicher daher, dass das BMELF sich der Versuchung hingegeben hat, einerseits *Grundsätze* zu formulieren, denen heute tatsächlich alle Betriebe in ihrer landwirtschaftlichen Praxis gerecht werden, andererseits aber auch zu vertuschen, dass nur eine begrenzte Anzahl von Betrieben den Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes gerecht wird.

Dieses Problem hätte das BMELF mit einer "Offenbarung der Realität" lösen können, z.B. über die Definition des integrierten Pflanzenschutzes für die wichtigsten Kulturen und indem diese in verbindliche Handlungsanweisungen umgesetzt werden. Es kann nach 30 Jahren intensiver Forschung und einem Millionenaufwand an Forschungsmitteln für die Entwicklung von Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes erwartet werden, dass endlich konkrete Handlungsanweisungen für den integrierten Pflanzenschutz erlassen werden, die auch kontrolliert werden. Wenn der amtliche Pflanzenschutz und die ihn tragenden Behörden nach 3 Jahrzehnten Forschung nur in der Lage sind, auf Ziele und Visionen zu verweisen, dann ist es an der Zeit, das deutsche Pflanzenschutzregime grundlegend zu überdenken und dabei die Behörden, insbesondere die amtlichen Pflanzenschutzdienste, einschließlich der agrarwissenschaftlichen Universitäten, mit in die Überlegungen einzubeziehen.

### **Pflichten und Ratschläge nicht unterscheidbar**

Kaum jemand kennt das für die landwirtschaftliche Praxis relevante Pflanzenschutzrecht im Detail. Da im Text der *Grundsätze* nur sehr selten Gesetzestext kenntlich gemacht wird, wird kaum jemand in der Lage sein zu erkennen, bei welchen Textpassagen es sich um:

- a) verbindlichen und zum Teil ja sogar mit speziellen Bußgeldvorschriften versehenen Gesetzes- bzw. Verordnungstext,
- b) wenn auch nicht strafbewehrten, so doch verpflichtenden Gesetzes- oder Verordnungstext oder um
- c) unverbindliche Ratschläge handelt.

Auch hier liegt die Vermutung nahe, dass die Pflichten und Ratschläge bewusst nicht unterscheidbar sein sollten.

Während die vom BMELF herausgegebene Broschüre mit dem Text des Pflanzenschutzgesetzes von 1986 im Teil III wichtige Rechtsvorschriften des Bundes zum Pflanzenschutz enthielt, wird in der Publikums-Broschüre "Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz" von einer Darstellung der Rechtsgrundlagen des Pflanzenschutzes völlig abgesehen.

### **Fahrtgeschwindigkeit, Windgeschwindigkeit und Temperatur bei Spritzeinsätzen nicht verbindlich geregelt**

Eine verbindliche Bestimmung der maximalen Fahrtgeschwindigkeit, der maximalen Windgeschwindigkeit und der maximalen Temperatur bei Spritzeinsätzen erfolgt nicht. Es werden lediglich unverbindliche Richtwerte formuliert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier nicht endlich klare Grenzwerte gesetzt werden.

Als Begründung für die Richtwertnennung gibt das BMELF drei unerwünschte Effekte an: Verteilungsprobleme, Abtrift und Verflüchtigung. Ein Hinweis darauf, daß human- und ökotoxikologische Schäden entstehen können, existiert nicht.

Mindestabstände zu Gewässern und gefährdeten Objekten nicht definiert

Mindestabstände zu Gewässern und gefährdeten Objekten sind nicht definiert. Verpflichtend ist lediglich, Nutzungsberechtigte von Nachbarflächen und -kulturen über eine erfolgte Abtrift zu informieren. Gerade angesichts der Tatsache, daß z.B. viele Anrainer landwirtschaftlicher Flächen v.a. im Frühjahr Organisationen wie PAN um Rat fragen, wenn Abtrift auf ihr Grundstück, auf Nahrungsmittel und Spielplätze von Kindern gelangt ist, müssen endlich klare Vorgaben formuliert werden. Dabei muß der Vorsorgecharakter umgesetzt werden.

### **Anforderung an die Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen ungenügend**

Obwohl bekanntlich Informationen über den Einsatz von Pestiziden in speziellen Kulturen oder Regionen im Rahmen von Forschungsvorhaben nur sehr ressourcenaufwendig erhoben werden können, sieht das BMELF von einer Aufzeichnungspflicht für den Einsatz von Pestiziden ab. Der mit einer Dokumentation des Pestizideinsatzes verbundene betriebliche Aufwand ist leistbar, und der Gesellschaft würden endlich Detaildaten über den Pestizideinsatz zur Verfügung stehen, die ansonsten nur vereinzelt im Rahmen aufwendiger und teurer Erhebungen zugänglich gemacht werden können.

### **Kein Hinweis auf die Einhaltung der Gebrauchsanleitung**

In der landwirtschaftlichen Praxis weist die Gebrauchsanleitung für Pestizide auf die Anwendungen, den notwendigen Schutz der AnwenderInnen, der VerbraucherInnen und der Umwelt hin. Ein völlig unakzeptabler Mangel ist deshalb, dass in den *Grundsätzen* nicht auf die Pflicht der Einhaltung zur Gebrauchsanleitung hingewiesen wird.

### **Kein Pestizid-Minimierungsgebot verankert**

Als Grundsatz für die Auswahl nichtchemischer Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen wird in den *Grundsätzen* genannt: "Sofern praktikable und um-

weltverträgliche nichtchemische Abwehr- und Bekämpfungsverfahren zur Verfügung stehen, sind diese zu bevorzugen." (S. 27) Welche dieses sind, erschließt sich den Lesern auch bei der Lektüre der gesamten Bekanntmachung nur unsystematisch und unvollständig. Die Aussage: "Da in vielen Bereichen der Pflanzenproduktion keine geeigneten nichtchemischen Verfahren verfügbar sind, gibt es zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vielfach keine Alternative" (S. 27 der *Grundsätze*) ließe zumindest zu, jene Alternativen, die existieren, vollständig zu benennen. Bezüglich konkreter Alternativen schweigt sich das BMELF jedoch weitgehend aus.

Dies geschieht, obwohl Minister Funke im Vorwort zum Zweck der *Grundsätze* äußert: "Es (das vorliegende Heft mit den *Grundsätzen*) ist Ratgeber für alle, die sich mit dem Pflanzenschutz befassen, und jedem zu empfehlen, der sich über die vielfältigen Facetten des Pflanzenschutzes informieren möchte." Die Darstellung der "vielfältigen Facetten" ist jedoch in einem kleinen Heft selbstverständlich nicht möglich. So werden denn auch die Themen Ackerbau, Gartenbau, Weinbau und Forstwirtschaft jeweils nur in einem sehr kurzen Absatz abgehandelt.

## Vorschläge von PAN Germany

---

- Die derzeit gültigen *Grundsätze* für die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz werden sofort zurückgezogen und umgehend überarbeitet.
- Die *Grundsätze* sollten in zwei Abschnitte untergliedert werden, wobei der erste Abschnitt den allgemeinen Teil darstellen sollte, während im zweiten Abschnitt in Form einer Loseblattsammlung, zur Ergänzung nach dem wissenschaftlichen Fortschritt, auf die speziellen Kulturen eingegangen wird.
- In die *Grundsätze* sollte eine vollständige Wiedergabe der rechtlichen Bestimmungen für die Praxis des Pflanzenschutzes in der Landwirtschaft aufgenommen werden. Die Darstellung sollte, soweit es den Pflanzenschutz in allen rechtlich relevanten Produktionsbereichen betrifft, im allgemeinen Abschnitt geschehen, während kulturspezifische Spezialregelungen im Zusammenhang mit den jeweiligen Kulturen im speziellen Abschnitt zu den einzelnen Kulturen genannt werden sollten. Der spezielle Abschnitt wäre regelmäßig (alle 2 Jahre) zu aktualisieren.

Der spezielle Abschnitt zu den einzelnen Kulturen sollte enthalten:

1. die für die Kultur relevanten verbindlichen, in Gesetzen und Verordnungen festgeschriebenen Bestimmungen (z.B. Spezialregelung zur Anwendung von Paraquat in Mais),
2. Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die in den *Grundsätzen* erstmalig verpflichtend festgeschrieben werden,
3. Maßnahmen, von denen bekannt ist, dass sie in der Praxis Anwendung finden, aber illegal sind,
4. Anbauverfahren, wie sie sich im kontrolliert biologischen Anbau (kbA) als praktikabel erwiesen haben,

5. Maßnahmen, die praktikabel und sinnvoll sind, bisher von wenigen Betrieben freiwillig angewendet werden, aber zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit als gute fachliche Praxis gelten werden (dynamisches Element).

---

#### Anmerkungen

- 1 Die Grundsätze wurden im Bundesanzeiger Nr. 220 a vom 21.11.1998 bekannt gegeben und als Broschüre mit dem Titel "Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz" (Stand: November 1998) durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlicht. Bezug: BMELF, Postfach, 53107 Bonn.
- 2 Im Fünften Umweltaktionsprogramm wird als "EG-Zielvorgaben bis zum Jahr 2000" im Bereich der "Land- und Forstwirtschaft" u.a. festgelegt: "Beträchtliche Verringerung des Pestizideinsatzes je landwirtschaftlich genutzter Flächeneinheit und Schulung der Landwirte im Einsatz von Methoden der integrierten Schädlingsbekämpfung - zumindest in allen für den Naturschutz wichtigen Gebieten." Aus: EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (93/C 138/01). In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 17.5.1993.
- 3 Aus: EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1.2.1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (93/C 138/01). In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 17.5.93.
- 4 Umweltpolitik - Agenda 21 - Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro - Dokumente. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Bezug: BMUNR, Postfach 120629, 53048 Bonn.